

Herr  
Alex Inderkum  
Dorfstrasse 14  
6467 Schattdorf

Altdorf, 1. Dezember 2009

### Meldung bewilligungsfreier Tätigkeiten im Gesundheitsbereich

Sehr geehrter Herr Inderkum

Mit Ihrer Meldung vom 26. November 2009 haben Sie uns mitgeteilt, welche Tätigkeiten im Gesundheitsbereich Sie im Sinne von Artikel 26 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (RB 30.2111) ausüben. Davon haben wir Kenntnis genommen und danken Ihnen dafür, dass Sie Ihrer Meldepflicht nachgekommen sind.

Gemäss Artikel 26 des Gesundheitsgesetzes untersteht einer Melde-, nicht aber einer Bewilligungspflicht, wer sich gewerbsmässig anbietet, gesundheitliche Störungen bei Menschen zu beseitigen oder zu lindern oder den Gesundheitszustand bei Menschen zu verbessern, ohne damit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit auszuüben. Demzufolge sind Sie zur Ausübung von Heilbehandlungen an kranken oder verletzten Personen berechtigt, soweit dadurch keine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

Anhand Ihrer Meldung haben wir Ihr Tätigkeitsgebiet geprüft und dabei festgestellt, dass sich darunter keine bewilligungspflichtigen Tätigkeiten gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes befinden.

Wir machen Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass uns allfällige Änderungen Ihres Tätigkeitsgebiets schriftlich zu melden sind. Sollten Sie dazu Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Tätigkeit und grüssen Sie freundlich.



Joe Imhof